

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88

Elise Bohlen
Telefon-Durchwahl 0761-200-639

Antonella Serio
Telefon-Durchwahl 0761 -200 -355

Dr. Elke Tießler-Marenda
Telefon-Durchwahl 0761 -200 -371

Claire Vogt
Telefon-Durchwahl 0761 200-601

www.caritas.de

Datum 2. Februar 2016

Position

Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit optimieren

Ausgangslage

Täglich kommen viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen nach Deutschland. Derzeit erhalten rund 40 Prozent einen Schutzstatus als Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Hinzu kommen die Personen, die eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten. Ausländer(innen) mit einem derartigen Schutzstatus oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG werden im Folgenden als Schutzberechtigte bezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass viele länger in Deutschland bleiben werden. Aus Sicht der Aufnahmegesellschaft und aus Sicht der Betroffenen ist es daher wichtig, den Arbeitsmarktzugang möglichst frühzeitig zu ermöglichen. Deshalb haben Asylsuchende mittlerweile regelmäßig¹ nach drei Monaten Aufenthalt rechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Tatsächlich greift das aber erst, wenn sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausgezogen sind. Die Verpflichtung, in einer solchen Einrichtung zu wohnen, kann bis zu sechs Monate gelten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist auch für Geduldete zu schaffen, die zwar keinen Schutzstatus erhalten, aber aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurück können. Wie schnell eine Integration in den Arbeitsmarkt dann tatsächlich gelingen kann, hängt von vielen Faktoren ab. Eine Hilfe können dabei die neuen „Integration Points“ sein, in denen Arbeitsagenturen und Ausländerbehörden zusammenarbeiten und die gemeinsam Ansprechpartner für Flüchtlinge und Unternehmen sind. Entscheidend für die Integration von Flüchtlingen sind insbesondere die Sprachkenntnisse, weiter die Ausbildung, der Bedarf an Nachqualifizierung und die Nachfrage auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

¹ Für Asylsuchende und Geduldete aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten wie z.B. Serbien gilt ein Arbeitsverbot.

Nicht alle Personen werden es zeitnah schaffen, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Es ist davon auszugehen, dass nach erfolgreichem Asylantrag eine große Zahl dieser Personen in den Leistungsbezug des SGB II kommen wird. Das BMAS geht davon aus, dass im kommenden Jahr 240.000 bis 460.000 Personen neu in den Leistungsbezug des SGB II kommen werden. Es wird weiter angenommen, dass zwischen 165.000 und 335.000 Personen erwerbsfähige Leistungsempfänger(innen) sein werden. Bleiben die Flüchtlingszahlen stabil, wird weiterhin angenommen, dass bis 2019 die Zahl auf ca. eine Million zusätzliche Leistungsbezieher(innen) im SGB II anwachsen wird. Die kalkulierten Zahlen schwanken, weil noch unklar ist, wer einen Antrag stellen wird, wie hoch die Anerkennungsquote sein wird, wie viele Personen über den Familiennachzug nach Deutschland kommen werden und wie viele Personen schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Es gibt im Moment nur Zahlen zu den aktuell Asylsuchenden und deren Schutzquoten. Darüber hinaus gibt es keine belastbaren Zahlen. Aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit der Integration von Schutzberechtigten und Asylbewerber(inne)n ist aber bekannt, dass bei weitem nicht alle ausgebildete Fachkräfte sind. Die IAB SOEP Migrationsstichprobe von 2013 weist aus, dass 13 Prozent einen abgeschlossenen Hochschulabschluss und 24 Prozent einen mittleren Abschluss hatten. Allerdings verfügten 58 Prozent der Schutzberechtigten und Asylbewerber(innen) über keine abgeschlossene Berufsausbildung (Brücker u.a. 2015, S. 8). Laut einer bislang unveröffentlichten Befragung des BAMF unter Asylsuchenden von Anfang 2015 haben hingegen viele Asylsuchende eine mittlere bis gute Qualifikation (dies gilt insbesondere für Asylsuchende aus Syrien).² Eine Befragung unter knapp 20.000 Asylsuchenden, Schutzberechtigten und Geduldeten, die am ESF „Bleibeprogramm“ teilgenommen haben, zeigt, dass dort sogar zwei Drittel keine abgeschlossene Berufsausbildung hatten und in Fällen eines Abschlusses häufig keine Zertifikate vorhanden waren (Brücker u.a. 2015, S. 8/9). Das BMAS rechnet zudem mit einem relativ hohen Anteil von Analphabet(inne)n. Genannt werden aktuell Zahlen bis zu 20 Prozent der Asylbewerber(innen). Insgesamt zeigt sich, dass generalisierende Aussagen kaum getroffen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit steht vor diesem Hintergrund vor neuen Herausforderungen. Sie muss Langzeitarbeitslose, die bereits im System sind, in den Arbeitsmarkt integrieren und zusätzlich neu ins System kommende Personen mit Angeboten versorgen. Zentral ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass durch die neuen Herausforderungen die Förderbedarfe für die bereits im Leistungsbezug befindlichen Personen nicht in den Hintergrund geraten. Denn dies würde zu Spannungen führen zwischen unterschiedlichen Gruppen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Es ist davon auszugehen, dass viele Flüchtlinge³ durch die Situation in den Herkunftsländern und durch die Erlebnisse während ihrer Flucht Vermittlungshemmnisse haben werden. Zu denken ist hier beispielsweise an fehlende Bildungsmöglichkeiten, abgebrochene Ausbildungen, Trauma-Erfahrungen und die Bewältigung der physischen und psychischen Folgen der Flucht. Hinzukommen die in den meisten Fällen fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache und das

² http://www.haufe.de/personal/hr-management/berufsbildung-fluechtlinge-jung-maennlich-gut-gebildet-oder_80_321402.html.

³ Das Wort Flüchtling wird hier im umgangssprachlichen, nichtjuristischen Kontext benutzt. Es umfasst Schutzberechtigte und Asylsuchende.

Problem nicht vorhandener, nicht nachweisbarer oder am deutschen Arbeitsmarkt nicht verwertbarer Qualifikationen. Auch Diskriminierung kann eine Rolle spielen, da es bei manchen Arbeitgeber(inne)n Vorbehalte insbesondere gegen muslimische Flüchtlinge und gegen Flüchtlinge aus Afrika gibt. Bei der Arbeitsmarktintegration werden damit ebenso wie bei bereits in Deutschland lebenden Personen mit sehr langer Arbeitslosigkeit multiple Vermittlungshemmnisse zu bearbeiten sein. Allerdings haben die Vermittlungshemmnisse von bereits in Deutschland lebenden Menschen in verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und in den letzten zwei Jahren neu eingetroffenen Flüchtlingen sehr unterschiedliche Ursachen und Ausprägungen. Grundsätzlich gilt, dass SGB II-Leistungsbezieher(innen) keine homogene Gruppe sind, unabhängig davon ob sie aus ihrem Heimatland geflohen sind oder schon immer in Deutschland leben. Dies erfordert in den Jobcentern vielfältige Angebote und Instrumente, die auf die jeweiligen Förderbedarfe der Personen ausgerichtet sind. Das SGB II muss so weiterentwickelt werden, dass alle Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug – unabhängig davon ob sie einen Flucht- und Migrationshintergrund haben oder nicht – eine hinreichende Förderung erhalten. Für die spezifischen Bedarfe von Schutzberechtigten und Geduldeten sowie von bereits im System befindlichen Personen mit Migrationshintergrund ist ein Ausbau entsprechender Förderangebote dringend erforderlich. Insbesondere Maßnahmen, die berufsorientierte Sprachförderung mit Angeboten zur beruflichen (Neu-)Orientierung und beruflichen Qualifizierung verbinden, sind hilfreich und in weit größerem Maß als bisher notwendig. Auch Asylsuchende haben in der Regel nach drei bis sechs Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt. Zumindest solange die Asylverfahren in der Praxis nicht in einem angemessenen Zeitraum von wenigen Monaten durchgeführt werden, müssen Asylsuchende nach einer je nach Fördermaßnahme vorzusehenden Frist auch Zugang zu diesen Maßnahmen haben.

I. Finanzielle Mittelausstattung sicher stellen

Der Abbau der Mittel für Eingliederung wurde in den letzten Jahren damit begründet, dass sich die Arbeitsmarktlage verbessert hat. Nicht ausreichend berücksichtigt wurde dabei, dass die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, die schon sehr lange im Bezug sind, verfestigte Probleme hat. Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt werden für diese Personen höhere Ausgaben nötig sein. Die durch die aktuelle Flüchtlingssituation entstehenden zusätzlichen Förderbedarfe machen ebenfalls eine Aufstockung unumgänglich. Das BMAS beziffert allein diesen zusätzlichen Förderbedarf für Flüchtlinge für 2016 mit einer Summe zwischen 1,8 Mrd. und 3,3 Mrd. Euro. In den BMAS-Haushalt für 2016 wurden jetzt rund 1,9 Mrd. eingestellt, die „im Zusammenhang mit der Entwicklung der Flüchtlingszahlen stehen“ (Drucksache 18/6126, S. 50). Bei verfestigten Vermittlungshemmnissen ist davon auszugehen, dass die längerfristige Förderung über mehrere Jahre nötig sein wird. Ein guter Betreuungsschlüssel ist ein Kernelement für eine erfolgreiche Integration. Deshalb ist es auch wichtig, das Verwaltungsbudget, aus dem die personelle Ausstattung bezahlt wird, entsprechend anzuheben, damit die Betreuung nicht zu Lasten des Eingliederungstitels gegenfinanziert wird. Dies gilt umso mehr, als dass auch für die Integration der neu ins SGB II kommenden Personen ein Mehrbedarf an Personal erforderlich ist.

Handlungsbedarf

Der Koalitionsausschuss hat am 6. September 2015 Grundlagen für die Flüchtlingspolitik beschlossen. Es wurde vereinbart, die Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, für die berufsbezogene Deutschförderung und für qualifiziertes Personal in den Jobcentern entsprechend dem steigenden Bedarf aufzustocken. Das ist begrüßenswert. Bei der Erhöhung müssen aber auch die Bedarfe der Langzeitarbeitslosen berücksichtigt werden, die jetzt schon im System sind.

- Die Eingliederungsmittel und das Verwaltungsbudget sind aufzustocken.
- Im Eingliederungsbudget sollten in einem eigenen Haushaltstitel zusätzliche Finanzmittel eingestellt werden, die eine mehrjährige Förderung sicherstellen.
- Der Problemdruckindikator, der regional zu einer nicht belastungsadäquaten Verteilung von Eingliederungsmitteln führt, muss durch einen angemessenen Verteilungsmechanismus ersetzt werden.
- Bei kostenintensiven Arbeitsmarktinstrumenten wie z. B. der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16e SGB II empfiehlt der Deutsche Caritasverband die Erprobung des PAT.

II. Präzisierung des Auftrages des SGB II und SGB III

Im SGB II stellt sich die Herausforderung, dass Aktivierung sowie Fördern und Fordern häufig nicht schnell zu einer Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt führen. Als Zwischenziele sind die Herstellung und der Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe von großer Bedeutung. In der Praxis werden sozialintegrative Leistungen nicht im erforderlichen Umfang bereitgestellt. Auch die Beseitigung von migrationspezifischen Problemen ist nicht explizite Zielsetzung von SGB II und III. Die Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund, die bereits im System sind, zeigen, dass der Auftrag des SGB II und III hier nicht präzise genug formuliert ist.

Handlungsbedarf

- Soziale Teilhabe und die Teilhabe am Arbeitsleben sind als explizite Förderziele im SGB II in § 1 Abs. 2 aufzunehmen.
- Die Herstellung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit muss einheitlich in den Katalog grundlegender Ziele (§ 1) des SGB II und III aufgenommen werden.
- Die Beseitigung von migrationsbedingten Vermittlungshemmnissen ist in den Katalog grundlegender Ziele (§ 1) des SGB II und III aufzunehmen. Konkret ist hier an die Anerkennung bestehender Abschlüsse (dazu ausführlich unten Punkt VI), die Nachqualifizierung oder die berufliche Neuorientierung incl. der Förderung einer (zweiten) Berufsausbildung, die Sprachförderung, aber auch die Überwindung von fluchtbedingten Problemen wie z.B. verlorengegangene Original-Dokumente zu denken.

III. Schnittstellen abbauen - Hilfe effizient gestalten

Die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass ein vorhandener Berufsabschluss eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Integration in Arbeit ist. Es ist daher sinnvoll, die Erreichung eines Schul- und Berufsabschlusses zu fördern. Auch Jugendliche im SGB II haben hier prinzipiell eine Reihe von Fördermöglichkeiten im SGB III. Häufig können diese Maßnahmen jedoch nicht effizient genug eingesetzt werden, da ein Zusammenführen von Maßnahmen aus unterschiedlichen Rechtskreisen notwendig wäre. Wirksame Förderstrukturen werden auch für Jugendliche und junge Menschen mit Fluchthintergrund von hoher Bedeutung sein. Ein sehr hoher Anteil der Asylsuchenden, Schutzberechtigten und der Geduldeten ist jung. Sie haben zudem oft keine abgeschlossene Berufsausbildung. Wenn sie in den Rechtskreis SGB II kommen, werden ebenso wie bei Personen, die bereits im Leistungsbezug sind, komplexe Verknüpfungen von Fördermaßnahmen aus unterschiedlichen Regelkreisen notwendig sein.

Das Problem der Schnittstellen stellt sich aber auch bei der frühen Förderung von Asylbewerber(inne)n, die dann wünschenswert ist, wenn es eine Bleibeperspektive gibt. Sie sehen sich bereits im Verlaufe ihres Anerkennungsverfahrens mit unterschiedlichen Leistungsträgern konfrontiert. Dies potenziert sich noch, wenn im Rahmen einer frühen Förderung SGB III-Maßnahmen eingesetzt werden, wie im Modellversuch „Early Intervention“ geschehen (Dauermann u.a. 2015). Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, haben seit Ende Oktober 2015⁴ Zugang zu aktivierenden Maßnahmen des SGB III und zu Integrationskursen. Damit wird es künftig wohl regelmäßig zu dem genannten Problem kommen.

Der Zugang zu berufsfördernden Maßnahmen des SGB III und zu Integrationskursen gilt nur für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das BMI bejaht diese Perspektive bei Personen aus Herkunftsländern, die eine Schutzquote von mehr als 50 Prozent haben. Damit wird die individuelle Perspektive nicht berücksichtigt, sondern schematisch allein anhand der Staatsangehörigkeit entschieden.

Handlungsbedarf

- In den Sozialgesetzbüchern muss die Verpflichtung zur Kooperation gesetzlich stärker verankert werden.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung von benachteiligten Jugendlichen müssen Förderangebote zur beruflichen und sozialen Integration im Zusammenwirken von Arbeitsförderung und Jugendhilfe durch Rechtsansprüche bereitgestellt werden:
 - Das Dritte Sozialgesetzbuch muss deshalb so geändert werden, dass für Jugendliche unter 27 Jahren ein Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45), auf Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49), Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 51), auf Einstiegsqualifizierung (§ 54a), Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 74), ausbildungsbegleitende Hilfe (§ 75) und Assistierte Ausbildung (§ 130) besteht.

⁴ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, Nr. 40, S. 1722.

- Auch Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II sollen Ansprüche auf all diese Leistungen aus dem SGB III erhalten, welche die berufliche Integration fördern. Entsprechend müssen § 16 und § 16a SGB II angepasst werden.
 - Im SGB VIII ist zudem ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13) festzuschreiben.
 - Detailliert hat der Deutsche Caritasverband zu den oben genannten Punkten im Positionspapier „Berufliche Integration junger Menschen verbessern“ vom 18. März 2015 Stellung genommen.
- Für alle Schutzberechtigten und Geduldeten ist von Anfang an der Zugang zu SGB II- und SGB III-Angeboten erforderlich. Bei Asylbewerber(innen) sollte nicht auf eine Bleibeperspektive anhand der Staatsangehörigkeit abgestellt werden. Es müssen vielmehr diejenigen, deren Verfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, einen Anspruch auf Fördermaßnahmen erhalten. Die Frist könnte anknüpfend an die (geplante) Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung sechs Monate betragen (zur Ausbildungsförderung unten Punkt V).
 - Für Schutzberechtigte, Geduldete und Asylsuchende sind niedrigschwellige Förderangebote der Jugendsozialarbeit mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie mit Praxisanteilen zu schaffen bzw. auszubauen.
 - Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit sind ein zentraler Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Dabei sollte eine Berufsausbildung Vorrang gegenüber nicht qualifizierter Beschäftigung haben. Mit einer Ausbildung eröffnen sich weitaus mehr Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt und werden bessere Startbedingungen geschaffen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Auch wird vermieden, dass sich die Konkurrenz um Stellen mit geringen Anforderungsprofilen weiter verschärft.
 - Eine zentrale Voraussetzung für die berufliche Integration ist es, im Vorfeld sowie integriert in den Förderangeboten des SGB III Elemente der Sprachförderung und der Alltagsorientierung sicherzustellen. Berufliche Integrationsförderung muss als eine kooperative Gestaltungsaufgabe von regionalen Akteuren aus Fördereinrichtungen der Jugendberufshilfe, Betrieben, Schulen, Arbeitsagenturen, SGB II-Trägern, Kammern und sonstigen Institutionen wahrgenommen werden.
 - Benachteiligte junge Menschen benötigen eine kontinuierliche Begleitperson, die sie von der Schule bis zum Ende der Berufsausbildung unterstützt. Alle Förderprogramme aus dem SGB II und SGB III, die sich an benachteiligte junge Menschen richten, sind im Sinne einer jugendhilfeorientierten Ausrichtung mit sozialpädagogischer Begleitung kombinierbar zu machen.
 - Personen, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten werden, sollten möglichst frühzeitig Zugang zu Arbeitsmarktförderung erhalten. Geschieht dies während des Asylverfahrens, können auch diese Personen aktivierende und fördernde Leistungen aus dem SGB III erhalten, wenn sie eine Bleibeperspektive haben. Sichergestellt werden muss, dass beim Übergang ins SGB II und dem damit verbundenen Trägerwechsel von der Arbeitsagentur zum Jobcenter begonnene Förderungen fortgesetzt werden können und der Zugang zu einer passgenauen Förderung mit Instrumenten des SGB II und SGB III sichergestellt ist.

IV. Arbeitsmarktinstrumente weiterentwickeln

Die Förderinstrumente des SGB II und SGB III sollen so flexibel gestaltet sein, dass sie dem jeweiligen Förderbedarf entsprechend angewendet werden können. Wichtig ist eine passgenaue Eingliederungsstrategie, die über die Zeit an die sich verändernden Bedingungen angepasst wird und unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet wird. Die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass Trainingsmaßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen positive Beschäftigungseffekte haben. Dies gilt für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (BMAS 2009, 174 ff., Dietz/Osiander 2014). Bei richtiger Zielgruppenbestimmung sind auch die Förderinstrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung (§§ 16d, 16e und 16f SGB II) wichtige Integrationsinstrumente. Für die erfolgreiche Integration von Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse kommt der Förderung der Sprachkompetenzen höchste Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für Personen mit Migrationshintergrund, die bereits im Leistungsbezug des SGB II sind, als auch für Schutzberechtigte, die jetzt neu in das System kommen. Die aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Projektes „Early Intervention“ zeigen, dass ein flächendeckendes Angebot an qualitativ hochwertigen Sprachkursen nicht vorhanden ist (Daumann 2015, S.5). Insbesondere Maßnahmen, die berufsorientierte Sprachförderung mit Angeboten zur beruflichen (Neu-) Orientierung und beruflichen Qualifizierung verbinden, sind hilfreich und in weit größerem Maß als bisher notwendig.

Handlungsbedarf

- Angebote des grundständigen Spracherwerbs einschließlich Maßnahmen zur Alphabetisierung müssen als Voraussetzung für jede weitere Förderung ausgebaut werden, bis sie flächendeckend zur Verfügung stehen.
- Die Einstiegskurse nach § 421 SGB III müssen grundsätzlich mit anderen Instrumenten, z. B. den Aktivierungshilfen nach § 45, kombinierbar sein.
- Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten zur Sprachförderung sind bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen und als Regelleistungen im SGB II und III zu verankern.
- Niedrigschwellige Angebote mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie Praxisanteilen sollten ausgebaut bzw. geschaffen werden.
- Die Angebote an nachholenden Berufsqualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildung für Personen mit und ohne Migrationshintergrund sind zu erweitern.
- Spezifische Angebote der Qualifizierung und Weiterbildung sind für weibliche Flüchtlinge zu schaffen.
- Die Arbeitsgelegenheiten, die Förderung von Arbeitsverhältnissen und die Freie Förderung sind als Regelinstrumente so weiterzuentwickeln, dass passgenaue Förderung möglich wird (siehe hierzu detailliert die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zu den Vorschlägen von BMAS, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die LINKE zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit vom 11. Mai 2015).
- Die Altersgrenze für Ausbildungsförderung nach dem BAföG muss für Schutzberechtigte und Geduldete angehoben werden, wenn sie durch die Flucht, die Dauer des Asylverfahrens oder ggf. nachzuholende Schulabschlüsse ein Alter erreichen, das eine Förderung

ausschließt. Dies ist erforderlich, um die Qualifizierungspotentiale der Schutzsuchenden auszuschöpfen und zu verhindern, dass die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen weiter zunimmt.

V. Aufhebung ausländerrechtlicher Beschränkungen

Ausländer(innen) haben in Deutschland auf Grund ihres Status nur beschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildung.

Asylsuchende und Geduldete unterliegen für mindestens drei Monate einem Arbeitsverbot. Dieses Arbeitsverbot gilt weiter, solange Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben – ggf. also sechs Monate oder länger. Bei Asylsuchenden und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten gilt das Arbeitsverbot unbeschränkt. Das gleiche gilt für Geduldete, wenn sie das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben.

Geduldete Ausländer können zwar ohne Voraufenthaltsfrist eine Ausbildung beginnen. Wegen der sehr kurzen Befristung von Duldungen wollen in der Praxis jedoch viele Arbeitgeber das Risiko eines vorzeitigen Ausbildungsabbruchs durch Ende der Duldung nicht eingehen. Deshalb kann die Duldung mittlerweile bei einer Ausbildung auf ein Jahr befristet und entsprechend der Ausbildungsdauer verlängert werden.

Ein weiteres Hindernis kann die Residenzpflicht sein. Für Geduldete wurde sie in den letzten Jahren zwar gelockert. Zum Zweck der Beschäftigung, der schulischen Bildung oder der Aus- und Weiterbildung kann von der räumlichen Beschränkung abgesehen werden (§ 61 AufenthG). Allerdings liegt dies im Ermessen der Ausländerbehörde, es besteht kein rechtlicher Anspruch darauf.

Je nach Aufenthaltstitel hängt die Erteilung oder Verlängerung auch bei Schutzberechtigten davon ab, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist. Da BAföG und Ausbildungsförderung nach SGB III als öffentliche Mittel gelten, ist eine Ausbildung, die nicht gleichzeitig den Lebensunterhalt sichert, hier nicht möglich. Weiter ist problematisch, dass der Kreis der Förderberechtigten nach § 56 ff SGB III und im BAföG (§ 8 BAföG) sowie § 51 SGB III, § 78 SGB III und § 130 SGB III beschränkt ist. Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge sind förderfähig. Geduldete und Ausländer(innen) mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel sind je nach Förderinstrument ggf. erst nach einer Frist förderfähig, die ab 1.1.2016 auf 15 Monate gesenkt wurde (BAföG; BAB, § 130 SGB III) oder nur dann, wenn sie oder die Eltern in Deutschland mehrere Jahre erwerbstätig waren (§§ 51, 78 SGB III). Asylsuchende sind praktisch ausgeschlossen, können aber in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts auch bei Studium und einer nicht lebensunterhaltssichernden Ausbildung diese Lebensunterhaltssicherung über das AsylbLG bestreiten. Im Übrigen sind alle Ausländer(innen), die zwar dem Grund nach Ausbildungsförderung erhalten können, aber wegen des Aufenthaltsstatus ausgeschlossen sind, während Ausbildung oder Studium wegen § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 SGB XII von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen.

Eine schnelle Arbeitsmarktintegration und eine gute Ausbildung liegen jedoch nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse der Gesellschaft. Dies gilt natürlich auch für die Personen, die als Schutzberechtigte neu in das SGB II kommen. Viele der geplanten Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz widersprechen dieser Zielsetzung einer schnellen Integration und werden deshalb vom Deutschen Caritasverband kritisiert (siehe Stellungnahme Deutscher Caritasverband „Standards der Asylverfahren und des Verfassungsrechts bewahren“ vom 23. November 2015).

Handlungsbedarf

- Um die von Arbeitgebern vielfach geforderte Aufenthaltssicherheit zu erreichen, sollten Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Ausbildung erteilt werden. § 18a AufenthG sollte weiter dahingehend geändert werden, dass diese Personen nach der Ausbildung den Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Der Kreis der Förderberechtigten nach § 56 SGB III und § 8 BAföG sowie § 51 SGB III, § 74 SGB III und § 130 SGB III muss erweitert werden. Schutzberechtigte und Geduldete müssen ohne eine Voraufenthaltszeit gefördert werden. Asylsuchende erhalten 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG, die nach Aufnahme eines Studiums oder eine Ausbildung weiterlaufen. Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten sollten auch Asylsuchende Ausbildungsförderung nach dem SGB III (BAB) und dem BAföG sowie § 51 SGB III, § 78 SGB III und § 130 SGB III erhalten können.
- Die Arbeitsverbote für Asylsuchende, und Geduldete (§ 60a Abs. 6 AufenthG, § 32 Abs. 1 BeschV) verhindern, dass die Betroffenen ihre Qualifikationen nutzen (Dequalifizierung) und/oder neue erwerben können. Weiter verhindern sie, dass Menschen ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sichern können. Die Verbote sollten abgeschafft und bei denjenigen, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, zumindest befristet werden.
- Die Residenzpflicht für Geduldete wurde in den letzten Jahren aufgeweicht. Es ist zwar möglich zum Zweck der Beschäftigung, der schulischen Bildung oder der Aus- und Weiterbildung von der Residenzpflicht abzusehen, es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch darauf. Um vollen Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu gewährleisten, muss dieser Anspruch geschaffen werden.
- Das AufenthG ist dahingehend zu ändern, dass während der Teilnahme an Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierungsmaßnahmen der Lebensunterhalt als gesichert gilt und die dadurch bedingte Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sich ausländerrechtlich nicht negativ auswirkt.

VI. Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufsabschlüsse

Das 2012 von der Bundesregierung beschlossene Gesetz zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse hat sich, wie der Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015 feststellt, im großen Ganzen bewährt. Es besteht jedoch in einigen Punkten weiterhin Handlungsbedarf. Das

wird sowohl im Bericht zum Anerkennungsgesetz festgestellt als auch bei der öffentlichen Anhörung zum „Gesetzentwurf zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015“⁵, die am 30. September 2015 stattfand.

Die fehlende Einheitlichkeit und Transparenz der Anerkennungsverfahren stellen eine große Hürde für Anerkennungsinteressierte aber auch für Berater(innen) und Entscheider(innen) dar. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gilt nur für bundesrechtlich geregelte Berufe. Daneben gibt es Regelungen in berufsrechtlichen Fachgesetzen und zu landesgesetzlich geregelten Berufen. Die Regelungen der Länder sind nicht alle analog zum Anerkennungsgesetz gestaltet. Das führt zu einer verwirrenden Rechtslage, die Anerkennungsinteressierte und selbst Fachleute kaum mehr durchblicken und Anerkennungsverfahren kompliziert und aufwendig machen. Hier muss die Rechtslage vereinheitlicht werden, damit Verfahren weiter gestrafft werden können. Wie der Bericht zum Anerkennungsgesetz feststellt, stellt die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs insbesondere für die Gesundheitsberufe eine der größten Herausforderungen⁶ dar. Es bedarf dringend der Bündelungen von Kompetenzen und Zuständigkeiten und insbesondere einer zentralen Gutachterstelle für Gesundheitsberufe durch die Länder. Die Erstellung der Gutachten für Gesundheitsberufe wird bisher durch die Ländererkennungsstellen durchgeführt. Beim Flüchtlingsgipfel im September 2015 wurde vereinbart, 16 zusätzliche Stellen der länderübergreifenden Gutachterstelle bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) zu schaffen. Eine schnelle und zügige Umsetzung dieser zusätzlichen Stellen ist notwendig und wünschenswert. Jedoch reichen die Kapazitäten mit 16 Stellen voraussichtlich nur für 3000 Gutachten jährlich und es ist nicht davon auszugehen, dass diese 16 Stellen ausschließlich für die Gesundheitsberufe zuständig sein werden. Angesichts der zu erwartenden Flüchtlingszahlen und der hohen Nachfrage in den Gesundheitsberufen sind die Kapazitäten nicht ausreichend und ein Antragsstau ist absehbar.

Das Anerkennungsverfahren ist primär auf formale Anerkennung ausgerichtet. Die Anerkennung informell und non-formal erworbener Kompetenzen kommt zu kurz und die Prüfung von Berufserfahrung ist aufwendig und zeitintensiv. Insbesondere bezüglich der derzeit ankommenden Flüchtlinge werden diese Schwächen des Anerkennungsgesetzes virulent. Flüchtlingen fehlen oft die Unterlagen, um ihren Beruf in Deutschland anerkennen zu lassen. Die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen ist zwar rechtlich verankert, wird jedoch in der Praxis noch unzureichend umgesetzt: Der Bericht zum Anerkennungsgesetz benennt, dass in 90,3 Prozent der Verfahren für reglementierte Berufe die Berufspraxis bislang keine Berücksichtigung findet. Insbesondere werden im Anerkennungsverfahren die Bewertung der non-formal

⁵ Das „Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze“ wurde am 12.11.2015 verabschiedet. Änderungsbedarf bestand aufgrund der novellierten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) vom 20. November 2013 zur Erhöhung der Mobilität von beruflich Qualifizierten innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes und eines Vorwarnmechanismus über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise, Betrauung der Einheitlichen Ansprechpartner mit der Abwicklung von Anerkennungsverfahren, Regelung der Übermittlung der von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt im Bereich Anerkennung erhobenen Angaben an das BIBB; Änderung verschiedener §§ Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie §§ 6b, 13a, 13c und 146 Gewerbeordnung; Verordnungsermächtigung

⁶ Vgl. Bericht zum Anerkennungsgesetz S. 25 ff und S. 31

erworbenen Qualifikationen nicht als Alternative zur Bewertung von formal erworbenen Qualifikationen gesehen, sondern lediglich ergänzend zu einer formalen Qualifikation herangezogen. Konkret bedeutet dies, dass z. B. Flüchtlinge, die mit Qualifikationen nach Deutschland kommen, die sie nicht im Rahmen einer formalen Ausbildung erworben haben oder die sie nicht durch Urkunden belegen können, nicht vom Anerkennungsverfahren profitieren können. Daher bedarf es anderer Instrumente und Möglichkeiten. Neben der Bewertung von formalen Qualifikationen (unter Einbeziehung von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten) müssen auch Angebote zur Formalisierung non-formaler Qualifikationen vorgehalten werden, wie z. B. durch Kompetenzfeststellungsverfahren und Validierung. Wünschenswert wäre ein durchgängiges System, das alle beruflichen Kenntnisse erfasst, individuelle Wege der „Nutzbarmachung“ verknüpft und die partielle Anerkennung von Kompetenzen anerkennt.

Im Rahmen des Anerkennungsgesetzes gibt es die Möglichkeit, die beruflichen Kompetenzen über eine sogenannte Qualifikationsanalyse festzustellen. Die Verfahren für diese Qualifikationsanalysen sind allerdings sehr aufwendig, teuer und werden in der Bundesrepublik nicht flächendeckend angeboten. Es ist wichtig, diese Verfahren zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und die hierfür zuständigen Stellen wie Industrie- und Handelskammern sowie Einrichtungen und Behörden zu qualifizieren und zu unterstützen, damit Qualifikationsanalysen bundesweit und zügiger stattfinden können. Zurzeit läuft seitens des Bundes das Projekt „Prototyping Transfer“ vom BMBF mit einer Laufzeit von 2015 bis 2017, das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) koordiniert wird. Die Projektarbeit vor Ort wird im Rahmen eines Verbundprojektes von derzeit sechs Partnern umgesetzt und zwar von Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern. Es wäre notwendig und wichtig, das Projekt auf mehr Standorte und Projektpartner zu erweitern und die Zwischenergebnisse des Projektes allen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern zeitnah zur Verfügung zu stellen, damit die neuen Verfahren bundesweit und zügig angewendet werden können.

Das Anerkennungsverfahren ist zu teuer. Mit dem Anerkennungsverfahren sind verschiedene Kosten verbunden, deren Höhe individuell variiert. Das sind Ausgaben für Beschaffung, Übersetzung und Beglaubigung von Antragsunterlagen, die Gebühren der anerkennenden Stellen für die Durchführung der Verfahren, Ausgaben für Anpassungs- oder Ergänzungsqualifizierungen und, wenn Antragsteller(innen) bereits in einer Beschäftigung sind, ggf. Einkommensausfälle. Wie der Bericht zum Anerkennungsgesetz aufzeigt, variieren die Kosten für die Anerkennungsverfahren erheblich, auch durch die unterschiedlichen Gebührenregelungen der Länder bzw. Kammern. Die Kosten werden von allen im Rahmen des Monitoring befragten Akteuren (Kammern, Jobcenter, Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer) als ein Grund genannt, keinen Antrag zu stellen⁷. Die Bereitschaft, Kosten auf sich zu nehmen ist, nur dann hoch, wenn der Nutzen, den eine Anerkennung mit sich bringt, den Antragstellenden transparent ist und der Ertrag nach erfolgreicher Anerkennung für den Einzelnen im Vorfeld abgeschätzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass Transparenz sowie Obergrenzen bzw. einheitliche Sätze bei den Verfahrenskosten und niedrige und verbindliche Gebühren insbesondere in den Fällen, in denen die Antragstellenden die Kosten selber tragen, die Bereitschaft einen Antrag zu stellen wesentlich erhöhen würde.

⁷Vgl. Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 164 ff.

Handelt es sich bei den Antragsteller(inne)n um Kunden eines Jobcenters oder einer Agentur für Arbeit, können Verfahrenskosten, Kosten für Qualifizierungen und des Lebensunterhalts über die Mittel der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung (SGB II) für die Leistungsbezieher übernommen werden. Eine Vereinbarung auf verbindliche und einheitliche Sätze wäre auch für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter wünschenswert, die die Gebühren übernehmen und mitunter auf Schwierigkeiten stoßen, wenn im Vorfeld kein fester Betrag sondern nur ein Kostenbereich benannt wird. Für Qualifizierungen, die aus dem Anerkennungsverfahren resultieren, findet sich oft kein passendes Angebot unter den Regelmaßnahmen des SGB II oder SGB III. Daher begrüßen wir, dass seit 2015 eine Förderung von Anpassungsqualifizierungen und Ausgleichsmaßnahmen über das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (Förderprogramm IQ) mit ESF Kofinanzierung zur Verfügung gestellt wurde⁸. Dieses kann nachrangig zu SGB II- und III-Förderungen auch für Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen genutzt werden.

Personen, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB III haben (z. B. Flüchtlinge mit bestimmten Aufenthaltstiteln) sind von diesen Leistungen ausgeschlossen. Für bestimmte Personengruppen gibt es überhaupt keinen Zugang zur Finanzierung von Anerkennungskosten, also zu den Regelleistungen der Agentur, weil sie ein Einkommen knapp über den Regelleistungen haben wie z. B. der taxifahrende Ingenieur aus Afghanistan. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die Fördermöglichkeiten bei der Übernahme der Kosten, die direkt mit dem Anerkennungsverfahren in Verbindung stehen, auszubauen und transparent zu machen. Weiter sollten ein Stipendienprogramm, wie z. B. in Hamburg⁹, und ein Darlehensprogramm, welches finanzielle Mittel zur Nachqualifizierung bereitstellt, flächendeckend als Bundesprogramme angeboten werden, wie dies im Beschluss des Bundestages BT-Dr. 18/6632 angeregt wurde. Es bedarf eines einheitlichen Gebührenkorridors und einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Verfahrenskosten, so wie es auch der Deutsche Bundestag anlässlich der letzten Anpassung des Anerkennungsrechts¹⁰ der Regierung zur Prüfung empfohlen hat¹¹.

Handlungsbedarf

- Damit Qualifikationen und Kompetenzen von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert und genutzt werden können, sind flexible und leistungsstarke Arbeitsstrukturen, eine professionelle Beratung und Vermittlung dieser Personengruppe bei den Anerkennungsstellen sowie eine gute Zusammenarbeit von Anerkennungsstellen, Bundesagentur für Arbeit und Job-

⁸ s. dazu:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI431814>

⁹ Das Stipendienprogramm in Hamburg, greift Flüchtlingen auf den Weg zur Anerkennung finanziell unter die Arme, wenn Regelleistungen nicht greifen. s.

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge/4626458/work-and-integration-for-refugees/>

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 18/5326), vom Bundestag am 12.11.2015 beschlossen (136. Sitzung. 12. November 2015, Protokoll S. 13373)

¹¹ Drucksache 18/6632 vom Bundestag am 12.11.2015 beschlossen (136. Sitzung. 12. November 2015, Protokoll S. 13373)

center nötig. Dazu müssen Arbeitsagenturen, Jobcenter, IQ-Netzwerke, Migrationsberatungsstellen (MBE) und andere Beratungsstellen entsprechend ausgestattet werden.

- Damit der fehlenden Transparenz und Einheitlichkeit im Anerkennungsverfahren wirkungsvoll begegnet werden kann, sind Bund und Länder in der Pflicht für ein transparentes und vergleichbares Anerkennungsverfahren zu sorgen. Es bedarf dringend der Bündelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten, des Ausbaus der Gutachterstelle bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) und insbesondere einer zentralen Gutachterstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB. In Anbetracht der Flüchtlingszahlen, aber auch der weiter großen Zuwanderungszahlen von EU-Bürger(innen), ist eine erhebliche Erhöhung der Kapazitäten und Stellen bei der länderübergreifenden Gutachterstelle, insbesondere für die Gesundheitsberufe, dringend erforderlich.
- Nach der amtlichen Statistik sind 2013 in nur 60 Fällen Qualifikationsanalysen durchgeführt worden. Beim Fehlen von formalen Qualifikationen sollten sowohl die zuständigen Stellen als auch die Anerkennungsinteressierten stärker Gebrauch davon machen können. Industrie- und Handelskammern sowie Einrichtungen und Behörden sollten unterstützt und qualifiziert werden, damit Qualifikationsanalysen bundesweit und zügiger stattfinden können.
- Es bedarf einer Flexibilisierung und Fortentwicklung des Anerkennungsgesetzes: Verfahren sind notwendig, die auch informell und non-formale Kompetenzen zügiger prüfen und Teilqualifikationen anerkennen (Ausbau der Möglichkeiten der partiellen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen). Dies könnte durch Nutzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQ ist nach Kompetenzkategorien und Handlungsniveaus aufgebaut) geschehen.
- Gemeinsam mit den Ländern ist eine Vereinheitlichung der Verfahren anzustreben, damit es sowohl den Antragstellern als auch den Beratungseinrichtungen möglich wird, Verlauf und Ergebnis der Prüfung sowie die Kosten, Dauer und Ergebnis des Verfahrens einzuschätzen und nachzuvollziehen.
- Die Verfahrenskosten sind sozialverträglich zu gestalten werden. Ein einheitlicher Gebührenkorridor sollte eingeführt werden.
- Eine Verbesserung des Angebots und der Finanzierungsmöglichkeiten für diejenigen Antragsteller, deren Qualifikationen nur eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt wird und wenn eine Anpassungsqualifizierung notwendig ist, sind dringend erforderlich.
- Fördermöglichkeiten bei der Übernahme der Kosten, die direkt mit dem Anerkennungsverfahren in Verbindung stehen, sind auszubauen und transparent zu machen.
- Das Stipendienprogramm, welches es in Hamburg zur Unterstützung von Flüchtlingen bereits gibt, sollte als Bundesprogramm flächendeckend ausgeweitet und angeboten werden.
- Finanzielle Unterstützungsangebote wie z. B. ein Darlehensprogramm, welches finanzielle Mittel zur Nachqualifizierung bereitstellt, ist zur Verfügung zu stellen.

Freiburg/Berlin, 2. Februar 2016

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Elise Bohlen, Referentin Jugendsozialarbeit, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-639, elise.bohlen@caritas.de

Antonella Serio, Referentin für Integrationspolitik und -maßnahmen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-355, antonella.serio@caritas.de

Dr. Tießler-Marenda, Referentin Migration und Integration, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-601, claire.vogt@caritas.de

Literatur

BMAS 2009: Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund. Projekt II a 1, Duisburg.

Dietz, Martin/ Osiander, Christopher 2014: Weiterbildung bei Arbeitslosen. Finanzielle Aspekte sind nicht zu unterschätzen IAB Kurbericht 14/2014.

Brücker, Herbert u. a. 2015: Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, IAB Aktuelle Berichte 8/2015.

Daumann, Volker u. a. 2015: Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung, IAB Forschungsbericht 3/2015, Nürnberg.

Deutscher Caritasverband 2015: Position Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen vom 18. März 2015.

Deutscher Caritasverband 2015: Stellungnahme zur Unterrichtung des BMAS „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Fünf Punkte Programm zur Bekämpfung und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Arbeitsförderung neu ausrichten“ vom 11. Mai 2015.

Deutscher Caritasverband 2015: Stellungnahme „Standards der Asylverfahren und des Verfassungsrechts bewahren“ vom 23. November 2015.